

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 028/2012
Teilbereich Hauptverwaltung	
Datum 07.06.2012	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	11.06.2012			
Samtgemeinderat	18.06.2012			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Es wird verwiesen auf die Drucksache 25/2012.

Im Zuge inhaltlichen Anpassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtliche tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll auch über die Anpassung der Zahlung von Entschädigungen beraten werden.

Die bisher festgelegten Sätze gelten seit dem 01.01.2003. Um die entstehenden Aufwendungen angemessen zu entschädigen, ist über eine Anpassung der Beträge zu beraten. Dabei ist auch die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Neu in die Satzung aufgenommen werden soll künftig die Funktion der SG-Schriftführers / der SG-Schriftführerin, da hier besonderer Aufwand durch den Einsatz technischer Hilfsmittel erfolgt

Die nachfolgend aufgeführten Entschädigungen wurden mit dem Gemeindebrandmeister sowie den Vorsitzenden der CDU- und SPD-Fraktion besprochen bzw. abgestimmt.

Empfänger	Alt in €	Neu in €
Gemeindebrandmeister / in	76,50	90,00
Stellv. Gemeindebrandmeister /in	41,00	48,00
Ortsbrandmeister /in Grundausrüstung	43,50	50,00
Ortsbrandmeister / in Stützpunkt	49,00	56,00
Stellvertreter / in der / des Ortsbrandmeisters / in	16,00	18,00
SG-Jugendwart / in	33,00	38,00
Stellv. SG-Jugendwart / in	16,00	18,00
Orts-Jugendwart / in	19,00	21,00
Gerätewart / in Grundausrüstung	24,50	28,00
Gerätewart / in Stützpunkt	38,50	44,00
SG-Sicherheitsbeauftragte / r	16,00	18,00

SG-Atenschutzbeauftragte / r- /	16,00	19,00
SG-Gefahrgutzugführer / in	16,00	19,00
SG-Schriftführer / in	0	5,00

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 2 Abs. 6 der Satzung kommt bei mehreren Funktionen eines Ehrenbeamten oder ehrenamtlichen Funktionsträgers der Feuerwehr jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.

Nach derzeitiger Besetzung der Funktionsposten entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 1.400 Euro / Jahr.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlich tätiger Funktionsträger oder als sonstiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Funktionsträger / innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindebrandmeister / in	90,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister /in	48,00 €
Ortsbrandmeister /in Grundausrüstung	50,00 €
Ortsbrandmeister / in Stützpunkt	56,00 €
Stellvertreter / in der / des Ortsbrandmeisters / in	18,00 €
SG-Jugendwart / in	38,00 €
Stellv. SG-Jugendwart / in	18,00 €
Orts-Jugendwart / in	21,00 €
Gerätewart / in Grundausrüstung	28,00 €
Gerätewart / in Stützpunkt	44,00 €
SG-Sicherheitsbeauftragte / r	18,00 €
SG-Atenschutzbeauftragte / r- /	19,00 €
SG-Gefahrtzugführer / in	19,00 €
SG-Schriftführer / in	5,00 €

- (2) Mit der nach Abs.1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht außerdem ein Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro / Kilometer gewährt.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger / in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die nach Abs.1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Bei mehreren Funktionen eines Ehrenbeamten oder ehrenamtlichen Funktionsträgers der Feuerwehr kommt jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (8) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 3

- (1) Für infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist auf Antrag ein Betrag bis höchstens 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag erstattungsfähig.
- (2) Für Aufwendungen aufgrund der Betreuung von Kindern im Sinne von § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird auf Antrag ein Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag erstattet.

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm vom 16.12.2002 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Lorenz